

## 7. Nutzung von Forschungsergebnissen der Jugendforschung

- 7.1. Die Leiter der zentralen Staats- und Wirtschaftsorgane sind dafür verantwortlich, daß die Ergebnisse der Jugendforschung für die Leitungstätigkeit und für die sozialistische Erziehung der Jugend in ihrem Bereich umfassend nutzbar gemacht werden. Dabei ist eine enge Zusammenarbeit mit den entsprechenden wissenschaftlichen Einrichtungen und Forschungsgruppen zu entwickeln.
- 7.2. Das Amt für Jugendfragen berät die Leiter der Jugendarbeitsgruppen und Jugendaktive bei den zentralen Staats- und Wirtschaftsorganen bei der Nutzung der Ergebnisse der Jugendforschung für die wissenschaftlich begründete Leitung der sozialistischen Jugendpolitik und für die Qualifizierung der Mitarbeiter der Staats- und Wirtschaftsorgane.
- 7.3. Die Forschungsergebnisse sind vorrangig für die Arbeit mit der Jugend in den Schwerpunkten der Volkswirtschaft, für die Qualifizierung von Staats- und Wirtschaftsfunktionären, für die Aus- und Weiterbildung von Jugendfunktionären, Lehrern und Erziehern, Lehrausbildern sowie Hoch- und Fachschullehrern auszuwerten.
- 7.4. Die Leiter von Verlagen sowie die Redaktionen von Zeitungen und Zeitschriften, von Rundfunk und Fernsehen haben die schnelle und wirksame Veröffentlichung bedeutsamer Forschungsergebnisse der Jugendforschung zu unterstützen.

### Wissenschaftlicher Beirat für Jugendforschung

## 8. Stellung des Beirates

- 8.1. Der Wissenschaftliche Beirat für Jugendforschung (nachstehend Beirat genannt) ist ein Organ beim Amt für Jugendfragen zur Beratung, Kontrolle, Koordinierung und Förderung der Jugendforschung der Deutschen Demokratischen Republik.
- 8.2. Der Beirat löst seine Aufgaben auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates und der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates nach den Weisungen des Leiters des Amtes für Jugendfragen.

## 9. Aufgaben des Beirates

- 9.1. Der Beirat erarbeitet und berät neue Probleme und Forschungsaufgaben sowie Fragen der Koordinierung der Forschung auf der Grundlage vorliegender Forschungsergebnisse, Erfahrungen der sozialistischen Jugendpolitik der Deutschen Demokratischen Republik sowie internationaler Erkenntnisse und Erfahrungen. Er organisiert Grundsatzdiskussionen über Fragen der Entwicklung der Jugend in der sozialistischen Gesellschaft und der allseitigen Förderung ihrer Initiative bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus.

- 9.2. Zur Unterstützung eines wissenschaftlichen Vorlaufes für die sozialistische Jugendpolitik und einer breiten Anwendung der Ergebnisse der Jugendforschung organisiert und fördert der Beirat wissenschaftliche Veranstaltungen (Symposien, Konferenzen, Kolloquien) zur Entwicklung der Jugend in der sozialistischen Gesellschaft.

- 9.3. Der Beirat und seine Mitglieder fördern die sozialistische Gemeinschaftsarbeit auf dem Gebiet der Jugendforschung und entwickeln insbesondere einen engen Kontakt mit der Praxis. Sie orientieren die auf dem Gebiet der Jugendforschung tätigen Wissenschaftler auf die Erforschung der für die Verwirklichung der Grundsätze der sozialistischen Jugendpolitik vordringlichen Problemkomplexe, stellen Ergebnisse der Forschungsarbeit in den Staats- und Wirtschaftsorganen sowie in den Leitungen gesellschaftlicher Organisationen, insbesondere der Freien Deutschen Jugend, zur Diskussion und nehmen Einfluß auf deren Auswertung.

- 9.4. Der Beirat führt in Zusammenarbeit mit dem Zentralinstitut für Jugendforschung Weiterbildungsveranstaltungen zu theoretischen und methodologischen Problemen für die auf dem Gebiet der Jugendforschung tätigen Wissenschaftler durch und unterstützt entsprechend seinen Möglichkeiten die Qualifizierung der auf dem Gebiet der sozialistischen Jugendpolitik tätigen Mitarbeiter der Staatsorgane und gesellschaftlicher Organisationen.

## 10. Zusammensetzung und Bildung des Beirates

- 10.1. Der Beirat setzt sich aus bevollmächtigten Vertretern der Leiter zentraler Staatsorgane, führenden Wissenschaftlern verschiedener Fachrichtungen, Vertretern gesellschaftlicher Organisationen und erfahrenen Praktikern zusammen. Der Beirat bezieht in die Beratung von Grundsatzfragen und spezifischen Problemen der Jugendforschung Vertreter entsprechender Staats- und Wirtschaftsorgane, Wissenschaftler und Fachleute ein.
- 10.2. Der Vorsitzende des Beirates ist der Direktor des Zentralinstituts für Jugendforschung.

Die Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag des Leiters des Amtes für Jugendfragen durch den Vorsitzenden des Ministerrates berufen.

- 10.3. Der Vorsitzende des Beirates ist für die Tätigkeit des Beirates dem Leiter des Amtes für Jugendfragen verantwortlich.
- 10.4. Der Sekretär des Beirates wird vom Vorsitzenden des Beirates berufen.

## 11. Arbeitsordnung des Beirates

Der Beirat arbeitet auf der Grundlage einer Arbeitsordnung, die vom Leiter des Amtes für Jugendfragen bestätigt wird.